

Sehr geehrte Damen und Herren!

Neben den gesundheitlichen Risiken iZm dem Coronavirus (SARS-CoV-2-Virus) wächst auch die Furcht vor wirtschaftlichen Folgen.

Zur Bekämpfung und Vorbeugung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmern neben allgemeinen wirtschaftlichen Maßnahmen weitere spezifische Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die von der Bundesregierung im Rahmen eines ersten Hilfspakets zur Unterstützung der Betriebe präsentiert wurden. Die unten angeführten Punkte sollen vor allem einen ersten Überblick über diese Hilfsmaßnahmen bieten. Aufgrund der Dynamik der Ereignisse ist vorweg festzuhalten, dass mit laufenden Änderungen und Anpassungen zu rechnen ist – so zB im Hinblick auf eine eventuelle Ausweitung der Hilfsmaßnahmen als auch im Hinblick auf die Präzisierung der bisher vorgestellten Maßnahmen.

Voraussetzung für die Anwendung der unten angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er von einem Liquiditätsengpass betroffen ist, der konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist. Dazu zählen zB außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens.

## **1. Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020**

Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 können gemäß § 45 Abs. 4 EStG herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden (Punkt 1.1.). Darüber hinausgehend kommt eine gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 gemäß § 206 Abs. 1 lit. A BAO in Betracht (Punkt 1.2.).

### **1.1. Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen**

Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen **Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020** stellen. In diesem Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der **konkreten Betroffenheit** glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat die Vorauszahlungen für 2020 entsprechend zu reduzieren. Ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Derartige Anträge sind sofort zu erledigen.

### **1.2. Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen (§ 45 Abs. 4 EStG iVm § 206 Abs.1 lit. a BAO)**

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 gemäß Punkt 1. nicht ohnedies mit Null Euro erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich ergeben wird.

Wird der Steuerpflichtige von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten **Notstandes** liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der gemäß § 45 Abs. 4 EStG festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt **anregen**, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer 2020. Das Finanzamt hat den Betrag der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuervorauszahlung gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO dementsprechend mit einem

niedrigeren Betrag oder mit Null Euro festzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die **konkrete Betroffenheit** von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten liquiditätsmäßigen **Notstandes** glaubhaft macht. Derartige Anregungen sind sofort zu erledigen.

### **1.3. Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen (§ 205 iVm § 206 Abs. 1 lit. A BAO)**

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO von Amts wegen wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der (nach Ablauf des Jahres erfolgenden) Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren.

## **2. Abgabeneinhebung**

### **2.1. Stundung und Entrichtung in Raten**

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (**Stundung**) oder deren Entrichtung in **Raten** zu gewähren ist (§ 212 Abs. 1 BAO). Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen. Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist sofort zu bearbeiten.

### **2.2. Stundungszinsen**

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) **anregen**, von der Festsetzung der nach § 212 Abs. 2 BAO anfallenden Stundungszinsen abzusehen. Die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen. Liegt diese vor, hat das Finanzamt der Anregung zu entsprechen und gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO die Stundungszinsen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabzusetzen. Die Anregung ist **gleichzeitig** mit der Erledigung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung zu bearbeiten.

### **2.3. Säumniszuschläge**

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, einen verhängten Säumniszuschlag gemäß § 217 Abs. 7 BAO herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen. Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die **konkrete Betroffenheit** vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wurde.

## **3. Neues Kurzarbeitsmodell (Corona Soforthilfe-Kurzarbeit Flex)**

Das neue Modell bringt wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Kurzarbeitsmodell. So musste Kurzarbeit bis dato im Normalfall mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten beim AMS beantragt werden. Diese Zeit soll nun auf 48 Stunden verkürzt werden. Eine weitere wesentliche Änderung ist, dass die Arbeitszeit vorübergehend auch auf null reduziert werden kann. Der Staat wird im neuen Modell einen höheren Beitrag im Bereich der Sozialversicherung und bei den Gehältern leisten. Die Antragstellung erfolgt weiterhin über das AMS.

Kontaktaufnahme AMS – sowie Details zum neuen Modell

unter: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/ams-unterstuetzung/kurzarbeit#oberoesterreich>

Auf folgende anderweitige Maßnahmen hinsichtlich der Reduzierung von Personalkosten sei an dieser Stelle hingewiesen:

- Vermeiden von Überstunden/Mehrarbeit
- Vereinbarung des Abbaus von Zeitguthaben
- Vereinbarung von Urlaub (Vereinbarungssache - kann nicht einseitig vorgeschrieben werden)
- Vereinbarung der (befristeten) Reduktion der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Vereinbarung von unbezahltem Urlaub/Karenz (nicht Elternkarenz), Bildungskarenz
- Maßnahmen zur Verringerung des Personalstands

#### **4. Herabsetzung der SVS Beiträge**

Wer vom Coronavirus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, soll von der SVS bestmöglich unterstützt werden. Betroffene sollen sich direkt und unkompliziert bei der SVS melden. Die SVS bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden.

#### **5. Überbrückungsfinanzierungen und Haftungsübernahmen**

Die österreichische Bundesregierung stellt Finanzmittel zur Verfügung, um Überbrückungsfinanzierungen für gesunde Unternehmen zu erleichtern, deren Umsatz- und Ertragsentwicklung beeinträchtigt ist. Klein- und Mittelbetriebe können bereits einen Antrag stellen. Für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft steht die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) zur Verfügung. Alle anderen Branchen können das Austria Wirtschaftsservice (aws) als Fördergeber ansprechen.

Alle Infos zu diesen Maßnahmen laufen bei der Wirtschaftskammer beim WKÖ Coronavirus-Infopoint zusammen ([wko.at/coronavirus](http://wko.at/coronavirus) bzw. über E-Mail: [Infopoint\\_Coronavirus@wko.at](mailto:Infopoint_Coronavirus@wko.at)).

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen Überblick vermitteln konnten und stehen bei Fragen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung!

**haselauer**  
Steuerberatungs  
GesmbH & CoKG

---

[office@kanzlei-haselauer.at](mailto:office@kanzlei-haselauer.at)

Tel: +43 732 652 444

<https://www.kanzlei-haselauer.at>

---